

KANTONALER GEWERBEVERBAND SCHAFFHAUSEN – KGV

Gegründet am 11. Dezember 1881

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen – Dachverband der KMU“ (KGV) (nachfolgend Verband genannt) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV). Er kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen.

Art. 3 Zweck

Der Verband:

1. ist ein Arbeitgeber-Dachverband für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Gewerbe und Handel sowie für freie Berufe;
2. vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Formulierung und Umsetzung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die regionale KMU-Wirtschaft;
3. berät und unterstützt seine Mitglieder und die angeschlossenen Verbände in allen Fragen seines Wirkungskreises;
4. unterstützt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedarten

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedarten:

Abs. 1 Kollektivmitglieder:

1. Örtliche und regionale Gewerbeverbände;
2. Kantonale und regionale Berufsverbände;
3. weitere Vereinigungen und Institutionen, die dem Gewerbe nahe stehen.

Die Gewerbe- und Berufsverbände treten mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder bei.

Abs. 2 Ehrenmitglieder:

1. Natürliche Personen, die sich im Wirkungskreis des Verbandes oder um das Gewerbe im Allgemeinen verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind an der Delegiertenversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Abs. 3 Gönner- und Sponsorenmitglieder

1. Gewerbetreibende, die keine Möglichkeit haben sich über ein Kollektivmitglied dem Verband anzuschliessen;
2. Natürliche und juristische Personen, die den Verband finanziell unterstützen und das Netzwerk des Verbandes nutzen möchten.

Gönner- und Sponsoren-Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung weder wahl- noch stimmberechtigt. Sie können ihr aber als Gäste beiwohnen.

Art. 5 Aufnahme

Abs. 1 Kollektivmitglieder werden nach Vorlage ihrer Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen.

Abs. 2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen.

Abs. 3 Gönner- und Sponsoren-Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 6 Austritt

Abs. 1 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Für Kollektivmitglieder hat dies schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Austritt ist zu begründen, und muss bis 30. Juni im Besitz der Geschäftsstelle sein. Die übrigen Mitglieder teilen ihren Austritt in schriftlicher Form bis zum 30. November der Geschäftsstelle mit.

Art. 7 Ausschluss

Abs. 1 Mitglieder, die den Statuten und den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 8 Rekurs

Abs. 1 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist zu begründen und hat innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlussbeschlusses per Einschreiben an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands zu erfolgen.

Abs. 2 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Abs. 1 Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verband hebt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge nicht auf.

Abs. 2 In beiden Fällen entfällt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

3.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Durchführung

Abs. 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Kollektivmitgliedern einberufen werden.

Art. 12 Zusammensetzung

Abs. 1 Wahl- und stimmberechtigte Delegierte sind:

1. Die Präsidenten und Delegierten der Kollektivmitglieder;
2. die Mitglieder des Vorstandes;
3. die Ehrenmitglieder.

Abs. 2 Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, folgende Delegierte zu entsenden:

1. den Präsidenten und einen Delegierten; sowie zusätzlich
2. pro 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten, im Maximum zwei.

Abs. 3 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abs. 4 Alle übrigen Verbandsmitglieder sind keine Delegierten, haben aber das Recht, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 13 Einladung und Stellvertretung

Abs. 1 Neue Delegierte müssen nach erfolgter Wahl durch ihren Verband der Geschäftsstelle des KGV gemeldet werden.

Abs. 2 Alle Delegierten werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung direkt und schriftlich mit den Angaben über Zeit, Ort und Traktanden eingeladen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Abs. 3 Bei Verhinderung hat der Delegierte einen Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 14: Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
2. die Aufnahme und den Ausschluss von Kollektiv- und Ehrenmitgliedern;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Entlastung der verantwortlichen Organe;
5. die Genehmigung des Budgets;
6. die Genehmigung des Beitragsreglements;
7. die Beschlussfassung über Anträge. Diese sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen;
8. der Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes oder anderer Organe
9. die Beschlussfassung über Geschäfte von besonderer Bedeutung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Abs. 1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abs. 2 Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abs. 3 Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Geschäfte die geheime Stimmabgabe beschliessen.

3.2 Die Präsidentenkonferenz

Art. 16 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

1. Den Präsidenten der Kollektivmitglieder;
2. den Schaffhauser Präsidenten von schweizerischen Berufsverbänden;
3. den Vorstandsmitgliedern;
4. vom Vorstand eingeladenen Gästen.

Abs. 2 Bei Verhinderung des Präsidenten der Kollektivmitglieder hat der betreffende Verband das Recht einen Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 17 Zuständigkeit

Abs. 1 Die Präsidentenkonferenz dient der Orientierung und Meinungsbildung über wichtige verbands- und gewerbepolitische Fragen.

Abs. 2 Sie kann Resolutionen fassen.

Art. 18: Einladung

Die Präsidentenkonferenz wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung direkt und schriftlich mit den Angaben über Zeit, Ort und Traktanden eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

3.3 Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. den Präsidenten der örtlichen und regionalen Gewerbeverbände von Amtes wegen.
4. drei bis fünf weiteren Mitgliedern;

Abs. 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Abs. 3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Erarbeiten der strategischen Ausrichtung des Verbandes und Stellungnahme zu wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen;
3. Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen;
4. Vollzug von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
5. Aufnahme und Ausschluss von Gönner- und Sponsorenmitgliedern;
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung von internen Reglementen;
8. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Wahl von Delegierten in die anderen Organe des Verbandes sowie in externe Organisationen und Institutionen;
10. Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
11. Festsetzung der Höhe der Entschädigungen und Regelung der Spesen der Verbandsorgane;
12. Beschlussfassung und Erledigung von Geschäften, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
13. Prozessführung.

3.4 Die Geschäftsleitung

Art. 22 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Geschäftsleitung besteht aus

1. Dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. zwei bis vier Mitgliedern des Vorstandes.

Abs. 2 Der Geschäftsführer gehört ihr mit beratender Stimme an.

Art. 23 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;
2. Vollzug von Beschlüssen der Verbandsorgane, die nicht vom Vorstand umgesetzt werden;
3. Erledigung dringender Geschäfte unter nachheriger Kenntnissgabe an den Vorstand;
4. Ernennung des Geschäftsführers;
5. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
6. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Organisationen.

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Abs. 1 Der Präsident und der Geschäftsführer zeichnen für den Verband rechtsverbindlich kollektiv zu zweien oder zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.

Abs. 2 Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Bei Verhinderung hat er das Recht einen Stellvertreter zu bestimmen.

3.5 Die Geschäftsstelle

Art. 25 Organisation

Die Geschäftsstelle besorgt unter der Leitung des Geschäftsführers die laufenden Verbandsgeschäfte.

Art. 26 Zuständigkeit

Die Geschäftsstelle ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Anlauf- und Kontaktstelle in allen Verbandsangelegenheiten und für Fragen rund um das Gewerbe;

2. Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten und Erledigung der damit verbundenen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
3. Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen, Versammlungen und weiteren Veranstaltungen, einschliesslich der Protokollführung;
4. Rechnungsführung (Budget, Rechnung, Finanzplanung);
5. Erbringung von Dienstleistungen für andere Verbände gegen Entschädigung.

3.6 Die Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

Abs. 2 Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

4. Finanzielles

Art. 29 Finanzen und Beiträge

Abs. 1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder. Doppelmitglieder in Gewerbe- und Berufsverbänden werden ihrem angestammten Verband zugeordnet und zählen nur einfach;
2. Beiträge der übrigen Mitglieder;
3. Einnahmen aus Dienstleistungen;
4. übrigen Einnahmen.

Abs. 2 Für die Festsetzung des Beitragssystems und die Höhe der Mitgliederbeiträge ist die Delegiertenversammlung zuständig und regelt sie abschliessend im Beitrags- und Finanzreglement.

Abs. 3 Das Beitrags- und Finanzreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Abs. 4 Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Jahresbeiträge an den Verband zu leisten.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 31 Statutenänderungen

Abs. 1 Statutenänderungen können nur von Delegierten beantragt werden.

Abs. 2 Die Anträge sind in deren Wortlaut den übrigen Mitgliedern der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen, spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung, in der darüber befunden wird.

Abs. 3 Zur Annahme einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

Abs. 1 Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Abs. 2 Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von Delegierten beantragt werden und muss allen übrigen Delegierten mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich, begründet und im genauen Wortlaut unterbreitet werden.

Abs. 3 Die Auflösung des Verbandes muss zu ihrer Annahme von der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Abs. 4 Bei Auflösung des Verbandes ist sein Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Schweizerischen Gewerbeverband oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Art. 33 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2012 genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 17.11.1988 und tritt per sofort in Kraft.

Schaffhausen, 25. Oktober 2012

Die Präsidentin: Barbara Müller-Buchser

Der Geschäftsführer: Renato Brunetti

